

Prüfungsordnung

der Hochschule für Telekommunikation Leipzig

für den

Bachelorstudiengang

Informations- und Kommunikationstechnik

vom

30.01.2006

genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst,

Az: 3-7833-17-5100/1-5

in der geänderten Fassung vom 13.05.2014

(gültig ab 01.09.2014)

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 hat die Hochschule für Telekommunikation Leipzig (im Folgenden HfTL) die nachstehende Ordnung erlassen. In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorprüfung
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Prüfungsvorleistung
- § 7 Prüfungsleistung
- § 8 Mündliche Prüfungsleistung
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistung
- § 10 Alternative Prüfungsleistung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zusatzmodule
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb der HfTL erworbenen Kompetenzen
- § 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 19 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Widerspruchsverfahren
- § 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung legt die Grundsätze für die zur Durchführung des Studiums an der HfTL erforderlichen Vorprüfungs- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungsverfahren fest. Sie ist für den Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik verbindlich und wird durch die Studienordnung dieses Studienganges ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer

- für den entsprechenden Bachelorstudiengang an der HfTL immatrikuliert ist,
- die Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in den Modulen erbracht hat.

(2) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dieser Bachelorstudiengang ist studiengebührenpflichtig.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- der Kandidat die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Bachelorprüfung verloren hat.

§ 3 Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Student das nach Studienordnung definierte Studienziel erreicht, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird der Bachelorgrad als akademischer Abschluss erworben.

(2) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die nach Prüfungsplan erforderlichen Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

- in den Modulen (Bachelorprüfung Teil 1),
- in der Bachelorarbeit (Bachelorprüfung Teil 2),
- in dem Kolloquium (Bachelorprüfung Teil 3)

erbracht und dabei 180 Punkte nach European Credit Transfer and Accumulation System

(Leistungspunkte) erworben wurden.

- (3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Leistungssemester. Sie basiert auf der nach Studien- und Prüfungsplan empfohlenen Studienabfolge und berücksichtigt die für
- a) die Teilnahme am Präsenzstudium an der Hochschule,
 - b) die Teilnahme am Präsenzstudium mit zur Hilfenahme von Komponenten des E-Learning,
 - c) die Vor- und Nachbereitung von Präsenzstudienzeiten,
 - d) das Selbststudium und
 - e) die Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen

aufzuwendenden Zeiten eines durchschnittlich leistungsfähigen Studierenden.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und deren Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen sind studienbegleitende Prüfungen, in denen direkt im Anschluss an das Modul die vermittelten Kompetenzen als Prüfungsleistung abgefordert werden. Die Modulprüfungen sind in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu absolvieren, die im Prüfungsplan angegeben und in den Modulbeschreibungen nach Art und Umfang beschrieben sind. Erstreckt sich ein Modul über mehrere Leistungssemester, können am Ende eines Leistungssemesters Prüfungsleistungen erbracht werden, die mit einem gewichteten Anteil die Note der Modulprüfung ergeben.
- (3) Der Prüfungsplan gibt die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung von Prüfungsleistungen zur Bildung von Noten der Modulprüfung sowie die innerhalb eines Moduls zu erbringende Prüfungsvorleistungen an. In den ersten vier Wochen eines Leistungssemesters informiert der Hochschullehrer die Studenten über die Prüfungsmodalitäten.
- (4) Die modulare Struktur des Studiums ist so gestaltet, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Fachsemestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (6) Modulprüfungen der Bachelorprüfung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

- (7) Die Belegung eines Moduls durch einen Studierenden, hat die automatische Anmeldung zu den Teilprüfungen und Prüfungen des entsprechenden Moduls zur Folge.
- (8) Die Festsetzung und Bekanntgabe von Fristen, Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen hat durch das Hochschul- und Prüfungsamt zu erfolgen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Als Prüfer werden nur Hochschullehrer oder in dem jeweiligen Fach zur selbstständigen Lehrtätigkeit Berechtigte, durch das Hochschul- und Prüfungsamt bestellt. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine der Bachelorprüfung mindestens vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Studierende kann für die Bachelorarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Prüfer und Beisitzer sind der Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Prüfungsvorleistung

- (1) Prüfungsvorleistungen werden studienbegleitend in folgenden Formen sowie Kombinationen daraus erbracht:
 - Kolloquien oder Fachgespräche,
 - schriftliche Arbeiten,
 - Präsentationen mit anschließender Diskussion,
 - an Rechnersystemen erstellte Arbeiten,
 - Projektarbeiten und Belege.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind Leistungen, die fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Modulprüfungen sind. An einer Modulprüfung darf nur teilnehmen, wer die Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht hat. Das erfolgreiche Erbringen der Prüfungsvorleistung wird vom modulverantwortlichen Hochschullehrer durch ein Testat bestätigt, dieses ist dem Hochschul- und Prüfungsamt mitzuteilen.

- (3) Die Ergebnisse von Prüfungsvorleistungen sind nicht als Prüfungsleistung zu bewerten. Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzung, damit die Modulnote erteilt werden kann.
- (4) Die Belegung eines Moduls durch einen Studierenden, hat die automatische Anmeldung zu den Prüfungsvorleistungen des entsprechenden Moduls zur Folge.

§ 7 Prüfungsleistung

- (1) Der Begriff Prüfungsleistung bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Die Prüfungsleistung wird bewertet und in der Regel benotet. Für eine Modulprüfung wird in der Regel eine Modulnote vergeben.
- (2) An einer Modulprüfung darf nur teilnehmen, wer die dem Modul zugehörigen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht hat. Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind der entsprechenden Modulbeschreibung zu entnehmen, zu erbringende Studienleistungen werden am Beginn des Leistungssemesters durch den Lehrenden mitgeteilt.
- (3) Prüfungsleistungen sind als
 - mündliche und/oder
 - schriftliche und/oder
 - alternative Prüfungsleistungen

zu erbringen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

- (4) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Als behindert gilt, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu stellen und gilt für einen zu beantragenden Zeitraum, für alle dem Antrag entsprechenden Modulprüfungen des Studiengangs.
- (5) Die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit wird bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung berücksichtigt. Eine Inanspruchnahme des Mutterschutzurlaubes und/oder der Elternzeit ist während des Studiums möglich und setzt eine Beurlaubung vom Studium voraus.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistung

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die dem Modul entsprechenden Kompetenzen und ein gesichertes Grundlagenwissen verfügt sowie in der Lage ist, dieses mündlich darzustellen.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Studierenden mindestens 20 Minuten, höchstens aber 60 Minuten.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistung

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Kandidat nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Lösungswege finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über die dem Modul entsprechenden Kompetenzen und ein gesichertes Grundlagenwissen verfügt sowie in der Lage ist, dieses schriftlich darzustellen.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind spätestens mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.
- (3) Klausurarbeiten sollen eine Dauer von 90 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben und in die Prüfungsunterlagen einzutragen.
- (5) Im Zweifelsfall kann durch Entscheidung des Prüfers eine schriftliche Prüfung zur endgültigen Bewertung der Leistungen durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Der Zweifelsfall liegt vor, wenn die Prüfungsleistung des Studierenden „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ war, seine Studienleistungen hingegen mit mindestens „gut“ bei einer „ausreichenden“ Leistung beziehungsweise mit mindestens „befriedigend“ bei einer „nicht ausreichenden“ Leistung einzuschätzen sind.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Es werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Alternative Prüfungsleistung

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden in den folgenden Formen sowie Kombinationen daraus erbracht und sollen feststellen, ob der Studierende über die dem Modul entsprechenden Kompetenzen verfügt:
 - Prüfungsleistung als Bericht,
 - Prüfungsleistung als Präsentation,
 - Prüfungsleistung als Fachgespräch,
 - Prüfungsleistung als Laborarbeit.

- (2) Berichte sind schriftliche Ausarbeitungen zu längerfristigen Aufgabenstellungen, insbesondere Projekten, in denen die Bearbeitung sowie die Ergebnisse dargestellt werden.
- (3) Präsentationen sind Prüfungsleistungen, in denen auf der Basis der selbstständigen Bearbeitung eines Themas Ergebnisse in Form eines Vortrags dargestellt und zur Diskussion gebracht werden.
- (4) Im Fachgespräch, welches in der Regel mit einer verantwortlichen Lehrkraft durchgeführt wird, legt der Student wesentliche Inhalte und Zusammenhänge des Fachgebietes dar.
- (5) Alternative Prüfungsleistungen als Laborarbeit beinhalten die Durchführung vorgegebener Aufgabenstellungen als Versuch, deren Protokollierung und Auswertung sowie gegebenenfalls dazugehörige Fachgespräche. Im gleichen Sinne sind am Rechner durchgeführte Übungskomplexe zu betrachten.
- (6) Alternative Prüfungsleistungen sind in der Bewertung, Benotung und Wiederholung als Prüfungsleistung zu betrachten.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig und eigenschöpferisch nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem berufenen Hochschullehrer der HfTL vergeben und betreut.
- (3) Thema und Zeitpunkt des Bearbeitungsbeginns der Bachelorarbeit sind im Hochschul- und Prüfungsamt der HfTL aktenkundig zu machen. Der Bearbeitungsbeginn ist gleich dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Themas. Die Bearbeitung der Bachelorarbeit beginnt frühestens nachdem vom Studierenden 140 Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System im entsprechenden HfTL Studiengang erworben wurden. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Die Bearbeitung der Bachelorarbeit erfolgt in einem vorgesehenen Zeitraum von 12 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Studierenden aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 6 Wochen verlängert werden. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Hochschul- und Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von einem berufenen Hochschullehrer der HfTL und einer zweiten prüfungsberechtigten Personen zu bewerten. Die Note als wird arithmetischer Mittelwert gebildet. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Es werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Weichen die beiden unabhängigen Bewertungen in der Differenz der beiden Noten um mindestens zwei ab, so wird eine dritte prüfungsberechtigte Person, welche vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, mit der Benotung beauftragt. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Anschluss in einem begründeten Beschluss, welche beiden Gutachten zur Bewertung der Arbeit herangezogen werden. Die Note wird entsprechend Absatz 7 als arithmetischer Mittelwert gebildet und nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Es werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.
- (9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Bachelorarbeit soll mit einem neuen oder wesentlich geänderten Thema angefertigt werden. Die Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (10) Thema und Zeitpunkt der zweiten Bachelorarbeit müssen im folgenden Semester nach dem Nichtbestehen der ersten Bachelorarbeit beim Hochschul- und Prüfungsamt aktenkundig gemacht werden. Wird die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, muss eine dritte prüfungsberechtigte Person, welche vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, eine Bewertung durchführen. Der Prüfungsausschuss hat dann die Entscheidung über die Bewertung zu treffen.

§ 12 Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich Prüfungsleistungen in weiteren als den im Prüfungsplan vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag des Studierenden kann die erfolgreiche Teilnahme an Zusatzmodulen bescheinigt werden oder mit einer benoteten Prüfungsleistung im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0 festgesetzt werden.

In Einzelfällen, die im Modulblatt und im Prüfungsplan festgeschrieben sind ist es möglich, eine Modulprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten.

- (2) Wird die Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen gebildet, so ist die Modulnote nach der im Prüfungsplan angegebenen Formel gewichtet zu berechnen. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Es werden alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (3) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die in der Modulbeschreibung und dem Prüfungsplan beschriebenen Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erbracht wurden. Prüfungsvorleis-

tungen müssen bestanden sein, Prüfungsleistungen müssen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei unbenoteten Prüfungsleistungen muss die Prüfung mit mindestens „bestanden“ bewertet sein.

- (4) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der Modulnote Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Die für ein Modul zu erlangenden Credits sind in dem Studienablaufplan und den Modulbeschreibungen aufgeführt.
- (5) Neben der Modulnote kann eine ECTS-Note als Ergänzung ausgewiesen werden. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Grundlage für die Berechnung der ECTS-Note für einen Studierenden sind die entsprechenden Noten aller Studierenden des betreffenden Studienganges und Moduls der sechs letzten Semester. Bei neu eingerichteten Studiengängen wird die ECTS-Note erstmalig berechnet wenn mindestens 30 Noten für das entsprechende Modul vorliegen. Liegen beim Studienabschluss eines Studierenden noch keine 30 Gesamtnoten vor, erhält er auf Antrag eine Bescheinigung über seine ECTS-Note, sobald die Note ermittelbar ist.

An die erfolglosen Studierenden werden für einzelne Module die ECTS-Noten FX und F vergeben. FX bedeutet: „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die Prüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (2) Die Bachelorarbeit gilt als bestanden, wenn beide zur Benotung herangezogenen Gutachten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung nach dem Prüfungsplan, die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit "ausreichend" beziehungsweise mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, wird der Studierende darüber informiert. Der Studierende muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang sowie in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.
- (5) Das Kolloquium kann nur bestanden und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, wenn die Note der dazugehörigen Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (6) Hat der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss vom Prüfungsausschuss, auf Grundlage eines begründeten Antrags des Studierenden, genehmigt werden und ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin im nächsten Prüfungszeitraum durchzuführen. Die erste Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten Prüfungszeitraums abgelegt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist abgesehen von den Fällen gemäß § 4, Abs. 6, nicht zulässig.
- (3) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen sind nur die mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die mit „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

- (4) Wird eine schriftliche zweite Wiederholungsprüfung vom Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet, muss eine zweite prüfungsberechtigte Person, welche vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, eine Bewertung durchführen. Der Prüfungsausschuss hat dann die Entscheidung über die Bewertung zu treffen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Studierende kann die Anmeldung zu einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern die Abmeldung im Hochschul- und Prüfungsamt bis zu 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgt.
- (2) Die Rücktrittsfrist kann bei eigener Krankheit beziehungsweise Krankheit pflegebedürftiger Verwandter ersten Grades oder deren Tod unterschritten werden. In diesen Fällen hat der Studierende die Gründe innerhalb von drei Werktagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich glaubhaft zu machen beziehungsweise ein entsprechendes ärztliches Attest beim Hochschul- und Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) Mit dem Erscheinen zur Prüfung erklärt der Studierende gesundheitlich in der Lage zu sein, die Prüfung absolvieren zu können.
- (5) Tritt der Studierende nach Beginn der Prüfung auf Grund einer eigenen Krankheit von dieser zurück, muss der Studierende innerhalb von drei Werktagen ein entsprechendes ärztliches Attest im Hochschul- und Prüfungsamt einreichen, welches die Krankheit belegt. In diesem Fall wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (6) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb der HfTL erworbenen Kompetenzen

- (1) Grundlage für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von außerhalb der HfTL erworbenen Kompetenzen ist die Ordnung über Verfahren zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule für Telekommunikation Leipzig erworbenen Kompetenzen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen fachverwandter Studiengänge werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen fachverwandter Studiengänge sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen denjenigen, des in der Ordnung beschriebenen HfTL Studiengangs, entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Für bestandene Prüfungen werden die Credits gemäß ECTS angerechnet.
- (3) Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die nach dem ECTS festgelegten Modalitäten sowie die Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften angewendet.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Erwerben Studierende anrechnungsfähige Leistungen, die mit ECTS-Noten bewertet wurden, so erfolgt die Zurechnung der ECTS-Grade zu den Noten, insofern im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung keine anderen Regelungen getroffen werden, gemäß nachfolgender Tabelle:

A	B	C	D	E	FX/F
1,0	1,7	2,0	3,0	4,0	5,0

§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den Modulnoten sowie aus den Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums nach folgender Gewichtung:

$$X = 0,75X_1 + 0,25(2/3X_2 + 1/3X_3)$$

X = Gesamtnote der Bachelorprüfung

X₁ = nach der Anzahl der den Modulen zugehörigen ECTS-Credits gewichteter Mittelwert der Modulnoten (nach ECTS-Credits gewichtetes arithmetisches Mittel)

X₂ = Note der Bachelorarbeit

X₃ = Note des Kolloquiums

Dabei müssen alle drei Teile der Bachelorprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bestanden sein und keine der Modulprüfungen darf mit „nicht bestanden“ bewertet wurden sein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten § 13 Abs. 1 und 5 entsprechend.

- (2) Bei überragenden Leistungen wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit „sehr gut“ bewertet wurde und der arithmetischer Mittelwert der Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote der Bachelorprüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten kann das Ergebnis der Modulprüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Bachelorarbeit benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 19 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.)

verliehen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Telekommunikation Leipzig versehen. Außerdem wird dem Absolventen der Hochschule ein Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird nachträglich festgestellt, dass der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel für die Erbringung einer Prüfungsleistung genutzt hat und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird die Note der Modulprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so wird die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) beziehungsweise mit „nicht bestanden“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung des betreffenden Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des entsprechenden Prüfungsergebnisses gestellt werden. Ort und Zeit der Einsichtnahme legen die jeweiligen Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden fest.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Das Widerspruchsverfahren findet hinsichtlich belastender Entscheidungen der HfTL im Prüfungsverfahren statt.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu erheben.
- (3) Der Studierende ist zur verfahrensrechtlichen Mitwirkung verpflichtet, weshalb Widersprüche begründet werden sollen. Im Falle der Widerspruchserhebung gegen eine Prüfungsbewertung bedarf es der nachvollziehbaren Darlegung eines Bewertungsfehlers und/oder der begründeten Behauptung der Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Prüfungsverfahrens. Die Verletzung dieser Vorschrift muss ursächlich für die angegriffene Prüfungsbewertung gewesen sein oder es darf nicht auszuschließen sein, dass sie hätte ursächlich gewesen sein können.
- (4) Soweit dem Widerspruch stattgegeben wird, entscheidet der Prüfungsausschuss durch Abhilfebescheid. Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ergeht ein Widerspruchsbescheid. Diesen erlässt der Prüfungsausschuss der HfTL in Vertretung des Rektors. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und dem Studierenden zuzustellen.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem 01.09.2014 aufnehmen.
- (2) Ausgefertigt im Benehmen mit dem Träger Deutschen Telekom AG und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule für Telekommunikation Leipzig vom 18.10.2013

Leipzig, den 13.05.2014

Rektor der Hochschule für Telekommunikation Leipzig

Prof. Dr. Ing. habil. Volker Saupe

Anlage: Prüfungsplan